

## WIDERSPRUCHSGRUND

Nicht individuell zurechenbare Leistungen bei der Abfallentsorgung und der Straßenreinigung, Verursacherprinzip bei Veranstaltungen im öffentlichen Raum und auf öffentlichen Geländen

## SACHVERHALT & FAKTENLAGE

Bei Veranstaltungen städtischer Institutionen und privater Veranstalter entstehen Abfälle, die es zu entsorgen gilt.

Nach dem Verursacherprinzip müssten die jeweiligen Veranstalter die Abfallentsorgung zu 100% selbst bezahlen.

Wegen Intransparenz der Gebührenkalkulation ist völlig unklar, wer dabei die Kosten für die Entsorgung trägt und ob und in welchem Umfang diese schlussendlich den Gebührenpflichtigen über Gebühren im Rahmen eines Anschluss- und Benutzungszwangs auferlegt werden.

In Mönchengladbach finden „abfallrelevante“ Veranstaltungen statt, für die nicht bekannt ist, wer in welchem Umfang die Abfallentsorgungskosten trägt.

Hier eine Auswahl:

<b>Veranstaltung(en)</b>	<b>Dauer</b>	<b>Veranstalter</b>
Veilchendienstagszug	1 Tag	MKV - Mönchengladbacher KarnevalsVerband e.V.
Diverse Karnevalsumzüge	Je 1 Tag	Diverse Karnevalsvereinigungen
Stadtschützenfest	2 Tage	Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften Bezirksverband Mönchengladbach, Rheydt, Korschenbroich e.V.
Diverse Kirmesveranstaltungen	Je bis zu 5 Tagen	Schaustellerverband Mönchengladbach e.V.
Diverse Umzüge bei Schützenfesten	Je 1 Tag	Diverse Bruderschaften
Eine-Stadt-Fest	3 Tage	campus e. V. / Rothermel
Diverse Wochenmärkte	Je 1 Tag	Stadt Mönchengladbach, Ordnungsamt
Turmfest	3 Tage	Marketing Gesellschaft Mönchengladbach mbH (MGMG)
Diverse Gourmet- oder ähnliche Veranstaltungen	Je 1 Tag	Diverse Veranstalter
NEW-Volksbadlauf	1 Tag	Teamsoft-Sportzeit, Aachen
Santander Marathon Mönchengladbach	1 Tag	Neo Move GmbH, Bochum
Musiksommer-Open-Air-Konzerte	6 x 1 Tag	NEW AG
Sommermusik Schloss Rheydt	7 Tage	voilà-promotion GmbH, Wegberg
Ausstellungen, Märkte usw. am Schloss Rheydt	Je bis zu 3 Tagen	Diverse Veranstalter
Verkaufsoffene Sonntage	7 Tage	Citymanagements, Gewerbekreise
Weihnachtsmärkte	Je ca. 30 Tage	Bruno Dreßen, Mönchengladbach, Mönchengladbacher City Management e. V., Rheydter City-Management/ Interessengemeinschaft e.V.
Fest am See Wickrath	2 Tage	Marketing Gesellschaft Mönchengladbach mbH (MGMG)

## **FORDERUNGEN**

1. Die mags AÖR hat nachzuweisen, dass die Gebührenpflichtige bei den o.g. und ähnlichen Veranstaltungen nicht mit den Kosten für die Abfallentsorgung und die Straßen- und Flächenreinigung belastet werden.
2. Falls der Nachweis zu 1. nicht geführt wird, sind die Abfallmengen sowie die Kosten für Abfallentsorgung, die Straßenreinigung und den Winterdienst aus „abfallrelevanten Veranstaltungen“ für das Jahr 2019 zu quantifizieren und in einer neu zu erstellenden Gebührenberechnung vollständig in Abzug zu bringen, was zu einer Verminderung der Gebühren führt.
3. Daraus abgeleitet ist für die hiesige Grundstückslage eine neue Gebührenfestsetzung zu treffen, die auf einer insgesamt für Mönchengladbach neu zu erstellenden Gebührenberechnung basiert.

## **WIDERSPRUCHSGRUND**

Unterlassen möglicher Kostenvermeidung durch verhinderte Verschmelzung der kommunalen Daseinsvorsorgeleistungen in den Leistungssparten Abfallentsorgung, Straßenreinigung und Straßenwinterdienst der GEM mbH mit den operativen Leistungssparten der mags AöR bei gleichzeitiger Auflösung der GEM mbH.

## **SACHVERHALT & FAKTENLAGE**

Im Jahr 1995 beauftragte die Stadt Mönchengladbach ihr Tochterunternehmen GEM mbH exklusiv und entgegen der schon damals vergaberechtlich vorgeschriebenen öffentlichen Ausschreibung mit der Erbringung der Leistungen für Abfallentsorgung, Straßenreinigung und Straßenwinterdienst.

Für die GEM mbH wurde ein vollkommen risikoloses Monopolgeschäft geschaffen.

Die GEM mbH war im Jahr 1992 mit Gewinnerzielungsabsichten für den städtischen Haushalt und für das damalige externe, privatrechtlich organisierte Entsorgungsunternehmen TRIENEKENS gegründet worden.

***vgl. BZMG-Artikel „Vis-à-vis mit ... den Parteivorsitzenden zum Thema „Abfallentsorgung & GEM“ [mit O-Tönen] vom 29.10.2011***

<http://www.bz-mg.de/vis-a-vis-mit/vis-a-vis-mit-den-parteevorsitzenden-zum-thema-abfallentsorgung-gem-mit-o-tonen.html>

Rund 90% der Leistungen der GEM mbH werden für die Stadt Mönchengladbach erbracht, der Rest für private Kunden.

Die GEM mbH finanziert sich also zu 90% aus Zahlungen der Mönchengladbacher Gebührenpflichtigen.

Der 50%ige Anteil des Entsorgungsunternehmens Trienekens gelangte im Laufe der Jahre an die EGN GmbH, ein Tochterunternehmen der Stadt Krefeld.

Im Zuge einer anstehenden Entscheidung über eine Beendigung oder eine Verlängerung des Leistungsvertrages/„Einsammelvertrag“ zwischen der Stadt Mönchengladbach und der GEM mbH über das vertraglich vorgesehene Vertragsende 31.12.2015 hinaus, erwarb die Stadt Mönchengladbach den 50%igen Anteil von der EGN.

Damit war die Voraussetzung geschaffen, der GEM mbH Aufträge als „Inhouse-Geschäfte“ zu erteilen. Damit wurde weder der seinerzeitige Verstoß gegen das Vergaberecht „geheilt“, noch wurde damit vergaberechtlich die stillschweigende Vertragsverlängerung über den 31.12.2015 hinaus legitimiert.

Nach der Kommunalwahl 2014 beschloss die neue Mehrheit im Stadtrat, eine Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) mit dem Namen „Stadtbetrieb Mönchengladbach“ (SBMG AöR) zu gründen.

Dieses Unternehmen firmiert heute unter „Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe Anstalt des öffentlichen Rechts (mags AöR)“.

Die mags AöR ist ein „verselbständigter Aufgabenbereich“ mit unterschiedlichsten Sparten, die vormals Bestandteil der Kernverwaltung der Stadt Mönchengladbach waren.

Mit Gründung der mags AöR wurde auch die Aufgabe der Abfallwirtschaft auf diese übertragen.

Mit Wirkung vom 01.01.2017 wurden ihr 94% der Anteile an der GEM mbH übertragen; 6% verblieben aus steuerrechtlichen Gründen bei der Kernverwaltung der Stadt Mönchengladbach.

Seit dem 01.01.2017 existieren mit mags AöR und GEM mbH zwei „verselbständigte Aufgabenbereiche“ mit ähnlichen bzw. korrespondierenden Sparten.

Eine naheliegende Verschmelzung der beiden operativen Aufgabenbereiche würde nicht nur eine Verstärkung von Synergieeffekten zur Folge haben, sondern auch eine erhebliche Reduzierung der Gebührenlast für die Mönchengladbacher Bürger ermöglichen, ohne dass es für die operativen Mitarbeiter der GEM mbH zu irgendwelchen Nachteilen kommen würde.

Diese Verschmelzung ist in den Jahren 2017ff. unterblieben und damit auch die Möglichkeit von erheblichen Gebührenreduzierungen.

Ein Antrag von 16 Mönchengladbacher Bürgern vom 07.01.2019 auf Auflösung und Liquidation der GEM mbH wurde am 06.02.2019 im Ausschuss für Anregungen und Beschwerden behandelt und dort durch die CDU/SPD-Mehrheit abgelehnt.

**vgl. Beitrag „Antrag auf Auflösung der GEM mbH: IGGMG nimmt Stellung zu den Begründungen für die Ablehnung des Antrages“ auf der Homepage der IGGMG vom 10.04.2019**

(<https://iggmg.de/abfallgebuehren-2019/antrag-auf-aufloesung-der-gem-mbh-iggmg-nimmt-stellung-zu-den-begrueudungen-fuer-die-ablehnung-des-antrages/> )

Gebührenzahler dürfen nur mit den für die Erbringung von kommunalen Leistungen unbedingt erforderlichen Kosten in Anspruch genommen werden.

Verändern sich die Bedingungen für die Leistungserbringung, oder lassen sie sich durch Maßnahmen verändern, sind diese in entsprechender Form und Umfang bei der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen.

Eine solche Veränderung wurde mit Gründung der mags AöR geschaffen, indem man diverse operative Aufgabenbereiche „verselbständigte“ und ihr auch die Zuständigkeit für die Abfallentsorgung übertrug. Sie wurde zum Mönchengladbacher „Abfallbetrieb“.

Spätestens seit sicher war, dass die GEM mbH zu 100% in städtischen Besitz gelangen würde, hätte man Vorbereitungen treffen müssen, deren operative Leistungen für die Stadt Mönchengladbach in die mags AöR zu überführen, weil damit die GEM als GmbH nicht mehr erforderlich ist.

Weil Verwaltung und Ratsmehrheit diese Entscheidung bewusst verhindert hatten, wurden die Gebührenzahler in den Jahren 2017 und 2018 unnötigerweise mit insgesamt rund 16,4 Mio. EURO belastet.

Weil auch im Vorfeld zu 2019 die erforderliche Leistungsvererschmelzung unterblieb, sind in den Gebühren für das Jahr 2019 ca. 8,4 Mio. EURO vermeidbare und nicht erforderliche Kosten enthalten, die sich wie folgt zusammensetzen:

- |   |                |
|---|----------------|
| ● Umsatzsteuer auf Personalkosten:                | 3.000.000 EURO |
| ● Gehalt Geschäftsführerin:                       | 170.000 EURO   |
| ● Gewinnsteuern:                                  | 1.800.000 EURO |
| ● Gewinn (nach Steuern):                          | 3.300.000 EURO |
| ● Aufsichtsrat, Steuerberatung, Abschlussprüfung: | 87.500 EURO    |

**vgl. Beitrag „Antrag auf Auflösung der GEM mbH: IGGMG nimmt Stellung zu den Begründungen für die Ablehnung des Antrages“ auf der Homepage der IGGMG vom 10.04.2019**

(<https://iggmg.de/abfallgebuehren-2019/antrag-auf-aufloesung-der-gem-mbh-iggmg-nimmt-stellung-zu-den-begrueendungen-fuer-die-ablehnung-des-antrages/> )

**vgl. Wirtschaftsplan 2017/2018 der GEM mbH (Anlage 19 zum Haushaltsplan 2018 der Stadt Mönchengladbach)**

#### **VERSTÖSSE (Auswahl)**

- gegen öffentliches Preisrecht durch überkauften Einkauf der mags AÖR bei der GEM
- gegen das einrichtungsbezogene Erforderlichkeitsprinzip durch Nichtauflösen der GEM seit mags-Gründung

#### **FORDERUNGEN**

1. Die Gebührenberechnungen für Abfallentsorgung, die Straßenreinigung und den Winterdienst für das Jahr 2019 sind dergestalt neu zu erstellen, dass die hier in Rede stehenden vermeidbaren Kosten vollständig in Abzug zu bringen sind, was zu einer Verminderung der Gebühren führt.
2. Daraus abgeleitet ist für die hiesige Grundstückslage eine neue Gebührenfestsetzung zu treffen, die auf einer insgesamt für Mönchengladbach neu zu erstellenden Gebührenberechnung basiert.

## **WIDERSPRUCHSGRUND**

Unzulässige Gewinne bei der Stadttochter GEM mbH verhindern mögliche Gebührenreduzierungen

## **SACHVERHALT & FAKTENLAGE**

Die GEM mbH wurde im Jahr 1992 mit Gewinnerzielungsabsichten für den städtischen Haushalt und für das damalige externe, privatrechtlich organisierte Entsorgungsunternehmen TRINECKENS gegründet.

**vgl. BZMG-Artikel „Vis-à-vis mit ... den Parteivorsitzenden zum Thema „Abfallentsorgung & GEM“ [mit O-Tönen] vom 29.10.2011**

[\(<http://www.bz-mg.de/vis-a-vis-mit/vis-a-vis-mit-den-parteevorsitzenden-zum-thema-abfallentsorgung-gem-mit-o-tonen.html>\)](http://www.bz-mg.de/vis-a-vis-mit/vis-a-vis-mit-den-parteevorsitzenden-zum-thema-abfallentsorgung-gem-mit-o-tonen.html)

Im Jahr 1995 beauftragte die Stadt die GEM mbH mit der Durchführung u.a. der kommunalen Leistungen für Abfallentsorgung, Straßenreinigung und Straßenwinterdienst.

Für diese Leistungen dürfen nur die tatsächlich erforderlichen Kosten (Selbstkosten) in Rechnung gestellt und an die Gebührenpflichtigen weitergegeben werden.

Rund 90% der Leistungen der GEM mbH werden durch die kommunalen Leistungen für Abfallentsorgung, Straßenreinigung und Straßenwinterdienst für die Stadt Mönchengladbach erbracht, der Rest für private Kunden.

Da die Abfallgebühren - ebenso wie die Gebühren für Straßenreinigung und -winterdienst - dem Kostendeckungsprinzip genügen müssen, sollte der Jahresabschluss aus der „gewöhnlichen Geschäftstätigkeit“ bei Null liegen.

Dadurch entfällt eine Versteuerung. Mit jedem Euro oberhalb der betrieblichen Kosten fällt auch Gewinnsteuer an.

Aus Sicht von Gebührenzahlern ist weder der Jahresüberschuss noch die darauf entfallende Steuer mit dem Kostendeckungsprinzip vereinbar.

Seit 2005 beläuft sich der jährliche Gewinn (Umsatzrendite vor Steuern) aus den Gebühren auf durchschnittlich 18%.

Abgesehen davon, dass derartige Umsatzrenditen vor Steuern selbst die profitabler Unternehmen der freien Wirtschaft und/oder von Banken um ein Vielfaches übersteigen, sind Gewinne aus Leistungen der kommunalen Daseinsvorsorge verboten.

Dies geht u.a. aus § 107 der Gemeindeordnung NRW hervor, der diese Leistungen als so genannte „nichtwirtschaftliche“ Betätigung einer Kommune einstuft.

Daraus leitet das OVG NRW im Jahr 2005 ein Gewinnerzielungsverbot ab, wobei dieses Verbot beispielsweise auch auf GEM mbH anwendbar ist.

**vgl. Urteil des OVG NRW 15 A 873/04 vom 22.05.2005**

Darüber hinaus hat das OVG NRW in den Jahren 2001 und 2008 einen Gewinnzuschlag in Höhe von 1% bei einem Kostenerstattungspreis als angemessen akzeptiert.

**vgl. Urteile des OVG NRW 9 A 2737/00 vom 04.10.2001 und 9 A 373/06 vom 24.06.2008**

Die privatrechtlichen Tätigkeiten übt die GEM nur in einem geringen Umfang aus, der Umsatz macht laut dem Geschäftsbericht der GEM für das Jahr 2016 nur rund 12% des Gesamtumsatzes aus und ist seit Jahren meist deutlich geringer als der Überschuss aus der GEM aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit.

***vgl. Geschäftsbericht der GEM mbH 2016 im Bundeanzeiger***

(<https://www.bundesanzeiger.de/>)

Der exorbitante Gewinn der GEM kann nur zu einem zu vernachlässigenden Teil aus den privaten Dienstleistungen stammen, muss also mit Leistungen im Monopolbereich „kommunale Leistungen“ erwirtschaftet werden.

Diese ungerechtfertigte Gewinne, die im Zeitraum von 2005 bis 2018 auf rund 60 Mio. EURO angewachsen sind, resultieren aus den **nicht** den Gebührenpflichtigen erstatteten Kostenüberdeckungen, die einschließlich Verzinsung nach der Abgabenordnung (AO) zu einem Schaden für die Gebührenzahler in Mönchengladbach von annähernd 72 Mio. EURO geführt haben.

***vgl. Antrag auf Auflösung der GEM mbH***

(<https://iggmg.de/abfallgebuehren-2019/antrag-auf-aufloesung-der-gem-mbh-iggmg-nimmt-stellung-zu-den-begrueendungen-fuer-die-ablehnung-des-antrages/> )

Weder der Einsammelvertrag aus dem Jahr 1995 noch im Laufe der Jahre gesondert getroffene Vereinbarungen noch die Kalkulationsbasis (für die Selbstkosten) sind bekannt.

Vermutlich hat es Absprachen zwischen der GEM-Führung (Auftragnehmer) und der Stadtverwaltung (Auftraggeber) gegeben, u.a. mit dem Ziel von den Gebührenzahlern zu viel gezahlte Gebühren weiterhin über die ungerechtfertigten GEM-Gewinne dem städtischen Haushalt zur Verfügung zu stellen.

Dies belegen auch die diversen Wirtschaftspläne der GEM mbH und hier beispielhaft der aus dem Haushaltsjahr 2018, in dem ein Gewinn von 3,385 Mio. EURO **geplant** wurde.

***vgl. Wirtschaftsplan 2017/2018 der GEM mbH (Anlage 19 zum Haushaltsplan 2018 der Stadt Mönchengladbach)***

([https://www.moenchengladbach.de/fileadmin/user\\_upload/FB20/haushaltsplan/haushaltsplan\\_2018/gem.pdf](https://www.moenchengladbach.de/fileadmin/user_upload/FB20/haushaltsplan/haushaltsplan_2018/gem.pdf) )

Die Auffassung, dass die GEM mbH eine „x-beliebige“ GmbH sei, deren Gewinne der Stadt als Gesellschafter zustehen würden, wie in der so genannten „Freien Wirtschaft“ wird seitens der Stadtverwaltung und der sie stützenden Ratsmehrheit immer noch vertreten.

***vgl. Stellungnahme der Verwaltung zur Einwendung gegen den städtischen Haushaltsplan 2019/2020 (Anlagen 12 und 12a)***

(<https://www.itk-rheinland.de/ratsinfo/moenchengladbach/Proposal.html?single=1&pvid=14456> )

Mit dieser Auffassung wird ignoriert, dass es sich bei der GEM mbH um einen „verselbständigten Aufgabenbereich“ der Stadtverwaltung handelt, der (als GmbH) nicht nur den handelsrechtlichen Regelungen zu entsprechen hat, sondern zusätzlich auch den Regelungen und Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes (KAG), der Gemeindehausverordnung (GemHVO) usw. und last but not least der Gemeindeordnung NRW (GO).

Mindestens in den Jahren seit 2009 wurde versäumt, die Kalkulation der GEM mbH auf Rechtmäßigkeit zu prüfen oder beispielsweise durch die Preisprüfungsstelle bei der Bezirksregierung prüfen zu lassen.

In den Jahren 2006, 2007 und 2008 haben solche Prüfungen stattgefunden, danach nicht mehr. Und das, obwohl die Preisprüfungsstelle Unregelmäßigkeiten in der Kalkulation festgestellt hatte.

Welche „Einigung“ es zwischen dem Fachbereich Steuern und Gebühren der Stadtverwaltung Mönchengladbach und der GEM-Führung gegeben hat, ist nicht bekannt.

**vgl. Artikel „Fach- und Dienstaufsichtsbeschwerde Gebühren • Teil II: Seit 10 Jahren keine Preisprüfung bei der GEM ...“ in BZMG vom 16.07.2018**

<http://www.bz-mg.de/staedtische-haushalte/finanzen-gebuehren-steuern-geld/ueberpruefung-der-preisgestaltung-bei-der-gem-soll-transparenz-schaffen.html>

Seit 2017 ist die GEM mbH der mags AöR zugeordnet, wobei die Führungsspitzen beider „verselbständigten Aufgabenbereiche“ personenidentisch sind.

Seit 2017 fließen die Gewinne der GEM mbH der mags AöR zu, wodurch deren obligatorischer Zuschussbedarf aus dem städtischen Haushalt entsprechend reduziert wird. Faktisch fließen die unrechtmäßigen Gewinne also weiterhin in den städtischen Haushalt.

Die Gewinne der GEM mbH erzeugen Gewinnsteuern.

In den Wirtschaftsplänen und Jahresabschlüssen 2017 und 2018 der mags AöR werden die Gewinne (bezeichnet mit „Beteiligungsertrag“) mit jeweils über 2,5 Mio. EURO angegeben. Die tatsächlichen unrechtmäßigen Gewinne (vor Steuern) dürften jährlich über 3,5 Mio. EURO betragen.

Im Wirtschaftsplan 2019 der mags AöR wird der „Beteiligungsertrag“ mit 2,183 Mit. EURO in Ansatz gebracht, der den geplante Jahresverlust für 2019 der mags AöR in Höhe von 38,248 Mio. EURO auf 36,065 Mio. EURO reduziert.

**vgl. Beschlussvorlage mags Wirtschaftsplan 2019 incl. Stellenplan V1.4.pdf vom 06.06.2018**

<https://www.itk-rheinland.de/ratsinfo/moenchengladbach/14229/QmVzY2hscXNzdm9ybGFnZSBtYWdzIFdpcnRzY2hhZnRzcGxhbiAyMDE5IGluYy4gU3RlbGxlbmBsYW4gVjEuNC5wZGY=/12/n/146286.doc>

Nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) sind Kostenüberhöhungen (hier: = GEM-Gewinne) innerhalb von 4 Jahren den Gebührenzahlern zu erstatten.

Die Form der Erstattung ist nicht vorgeschrieben. Die Kostenüberhöhungen eines Jahres können so beispielsweise, beginnend mit dem Folgejahr innerhalb dieser 4 Jahre erstattet werden.

Bis zum Jahr 2019 hätte die Kostenüberdeckung aus 2015 in Höhe von 4.846.965,55 EURO (=Gewinn aus der GEM aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit vor Steuern) ggf. in Teilbeträgen erstattet werden müssen.

Da dies nicht geschehen ist, hätten diese ca. 4,85 Mio. EURO in der Gebührenberechnung für 2019 in einem Betrag in Abzug gebracht werden müssen.

## **VERSTÖSSE** (Auswahl)

- gegen das Kostendeckungsprinzip aus § 6 Abs. 1 Satz 3 KAG NRW
- gegen die Pflicht zum Ausgleich von Kostenüberdeckungen aus § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW
- gegen das Verbot der Gewinnerzielung bei nichtwirtschaftlicher Betätigung laut Beschluss des OVG NRW vom 22.5.2005 unter Aktenzeichen 15 A 873/04
- gegen das Äquivalenzprinzip, das Prinzip des Steuerstaates und das Erforderlichkeitsprinzip

## **FORDERUNGEN**

1. Die Gebührenberechnungen für Abfallentsorgung, die Straßenreinigung und den Winterdienst für das Jahr 2019 sind dergestalt neu zu erstellen, dass die für 2019 geplanten GEM-Gewinne vollständig in Abzug zu bringen sind, was zu einer Verminderung der Gebühren führt.
2. Außerdem sind die Gebührenfestberechnungen für Abfallentsorgung, die Straßenreinigung und den Winterdienst für das Jahr 2019 dergestalt neu zu erstellen, dass die Kostenüberdeckung für das Jahr 2015 vollständig in Abzug zu bringen ist, was zu einer weiteren Verminderung der Gebühren führt.
3. Aus 1. und 2. abgeleitet ist für die hiesige Grundstückslage eine neue Gebührenfestsetzung zu treffen, die auf einer insgesamt für Mönchengladbach neu zu erstellenden Gebührenberechnung basiert.
4. Die Kostenüberdeckungen für die Jahre ab 2015 sind transparent und öffentlich zu machen.
5. Falls die mags AöR beabsichtigt, sich für die Jahre vor 2017 für „nicht zuständig“ zu erklären, wird darauf verwiesen, dass sie durch die vollständige Übertragung der hoheitlichen Kompetenzen für die Abfallentsorgung, die Straßenreinigung und den Winterdienst im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in alle bestehenden Rechte und Pflichten der Stadt Mönchengladbach eingetreten ist.

Das ergibt sich aus § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der „Satzung der Stadt Mönchengladbach über die ‚mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe‘ - Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 22. September 2016.

Insofern ist die mags AöR auch unmittelbare Rechtsnachfolgerin des für 2015 und 2016 verantwortlichen städtischen Fachbereichs Steuern und Grundbesitzabgaben und hat somit auch für diese Jahre die Widersprüche zu bescheiden.

## WIDERSPRUCHSGRUND

Straßenreinigung: Spezielle Entgeltlichkeit, nicht individuell zurechenbare Leistungen

## SACHVERHALT & FAKTENLAGE

Im Rahmen des Projektes „Saubere Stadt“ wurden 30 Maßnahmen festgelegt, deren Kosten primär den Gebührenzahlern auferlegt werden sollten und wurden.

**vgl.: Grundbesitzabgaben 2016 • Teil VI: Mobile Sauger nicht mehr als ein Image-Aktion des CDU-Fraktionsvorsitzenden? • Zahlen sollen sie die Gebührenpflichtigen**

<http://www.bz-mg.de/staedtische-haushalte/finanzen-gebuehren-steuern-geld/140940.html>

Unter der Maßnahme 20 „Einsatz von ‚mobilen Pickern‘ z.B. nach dem Vorbild Frankfurt a. M.“ wurden im Jahr 2015ff. fahrbare Sauger beschafft und seit diesem Zeitpunkt auf Gehwegen und in den Fußgängerzonen in den Kern-Innenstädten von Mönchengladbach und Rheydt und vereinzelt auch in anderen Fußgängerbereichen eingesetzt.

Da es keine transparente Kalkulation für die Straßenreinigung und den Winterdienst gibt, ist unklar, wer die Kosten (Abschreibung, Wartung, Betrieb usw.) für die fahrbaren Sauger trägt.

- Möglicherweise sind sämtliche Kosten für die fahrbaren Sauger in den Kosten der Straßenreinigung und des Winterdienstes enthalten und werden derzeit von allen Gebührenpflichtigen gleichermaßen getragen.
- Demgegenüber werden bei der Reinigung des weitaus überwiegenden Teils der Gehwege in Mönchengladbach diese Sauger gar nicht eingesetzt.
- Nur den Grundstückslagen in den Kern-Innenstädten von Mönchengladbach und Rheydt sind die Leistungen dieser mobilen Sauger und damit die Kosten für diese Leistungen zurechenbar.

## VERSTÖSSE (Auswahl)

- gegen das Erforderlichkeitsprinzip, das sich aus dem allgemeinen abgabenrechtlichen Gebot der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung ergibt, wie es § 75 GO NRW zur Haushaltswirtschaft verlangt
- gegen das Äquivalenzprinzip für kommunale Leistungen aus § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW

## **FORDERUNGEN**

1. Die mags AÖR hat die Einsatzbereiche der mobilen Sauger grundstückslagengenau abzugrenzen und die Kosten für die Sauger diesen Grundstückslagen spezifisch zuzurechnen.
2. Die Kosten für Straßenreinigung und Winterdienst für das Jahr 2019 sind für die übrigen Grundstückslagen um die gesamten Kosten der mobilen Sauger in einer neu zu erstellenden Gebührenberechnung vollständig in Abzug zu bringen, was zu einer Verminderung der Gebühren führt.
3. Daraus abgeleitet ist für die hiesige Grundstückslage eine neue Gebührenfestsetzung zu treffen, die auf einer insgesamt für Mönchengladbach neu zu erstellenden Gebührenberechnung basiert.

## **WIDERSPRUCHSGRUND**

Diskriminierung von Haushalten gegenüber Gewerbeeinheiten bei der Festlegung von „Mindestvolumen“

## **SACHVERHALT & FAKTENLAGE**

Die Abfallsatzung für die Stadt Mönchengladbach (AbfS) vom 01.01.2019 definiert für alle Grundstückslagen mit und ohne Nutzung zu Wohnzwecken einen Anschluss- und Benutzungszwang, also auch für so genannte Gewerbeeinheiten.

Für private Haushalten muss pro Person und Woche für Restmüll ein Behältervolumen von 20 Liter vorgehalten werden (mit Bio-Tonne 15 Liter).

Für Gewerbeeinheiten (nach mags-Definition: „z.B. Büros, Arztpraxen, Krankenhäuser, Versicherung, Groß- und Einzelhandelsgeschäfte, wie Läden und Kioske, Gaststätten und Handwerksbetriebe“) gelten die von den Bürgern als „Zwang“ eingestufte Vorgaben mit diesen Mindestmengen nicht.

Es gelten jedoch auch keine anderen Mindestmengen.

Vielmehr liegt es in der freien Wahl der Betreiber vorgenannter „Gewerbeeinheiten“, welches Restmüllvolumen (in Liter pro Woche) sie angeben.

Hierzu erhielten alle Grundstücksbesitzer letztmalig im Februar 2019 einen Fragebogen, in dem sie ermitteln und mitteilen sollten, ob sich eine Gewerbeeinheit auf dem Grundstück befindet und falls ja, die Anzahl, Art/Branche und deren jeweiliges Restmüllvolumen.

### ***vgl. an Gebührenpflichtige versandte Fragebogen der mags AöR***

Vor Einführung des neuen „Abfallentsorgungssystems mit Rolltonnen“ gab es ebenfalls einen Anschluss- und Benutzungszwang.

Die damalige AbfS verpflichtete den Anschlusspflichtigen, „dafür zu sorgen, dass Abfallbehälter in erforderlicher Anzahl und Größe zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß benutzt werden können“.

### ***Vgl. §5 Abs. 4 Abfallsatzung Stadt Mönchengladbach vom 01.07.1997***

Als Mindestvolumen enthielt die AbfS diese Satzung die Regelung, die mehr eine Annahme war, dass je Haushalt „in der Regel“ ein Systemabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 35 Liter erforderlich sei.

### ***Vgl. §7 Abs. 1 Abfallsatzung Stadt Mönchengladbach vom 01.07.1997***

In der Praxis wurden diese Regelungen in der Form umgesetzt, dass die Haushalte in Abstimmung mit dem Anschlusspflichtigen die Systemabfallbehälter in der Größe selbst beschafften, wie es ihrem Aufkommen an Restmüll erfahrungsgemäß entsprach.

Zugelassen waren nach der AbfS neben Abfallgroßbehältern Systemabfallbehälter mit Fassungsvermögen von 25, 35 und 50 Liter, die wöchentlich geleert wurden.

Im Zuge der sich ausweitenden Mülltrennung (Bio-Abfälle, Papier, Grüner Punkt usw.) reduzierte sich bei vielen Haushalten die Restmüllmenge soweit, dass statt der „Regel-Abfallbehälter“ mit 35 Liter Fassungsvermögen, zunehmend die nach AbfS zugelassenen 25-Liter-Systemabfallbehälter zum Einsatz kamen.

In gleicher Weise konnten - wie die privaten Haushalte - auch die über die Grundeigentümer anschluss- und benutzungspflichtigen Gewerbeeinheiten die Systemabfallbehälter für die Entsorgung ihrer haushaltähnlichen Gewerbeabfälle auf der gleichen Rechtsgrundlage unter Berücksichtigung ihrer Erfahrungen selbst festlegen.

Die Entsorgung geschah in beiden „Fällen“ mit denselben Entsorgungsfahrzeugen.

Das änderte sich mit der Einführung der Abfallgebührensatzung zum 01.01.2019 und führte zu einer systematischen Diskriminierung der in Haushalten lebenden Bürgern gegenüber Gewerbetreibenden.

Während Gewerbetreibenden das Recht eingeräumt wird, ihre Restmüllmengen selbst zu bestimmen, wurde den in Haushalten lebenden Bürgern dieses Recht genommen und ihnen damit verwehrt, ihre Erfahrungen und Intentionen zu umweltbewusstem Handeln in den Umgang mit ihrem Restmüll einzubringen.

**vgl. auch Artikel „Diskriminierung von privaten Haushalten gegenüber Gewerbetreibenden in der Abfallentsorgung “ auf der Homepage der iggm**

<https://iggmg.de/neues-abfallentsorgungssystem/diskriminierung-von-privaten-haushalten-gegenueber-gewerbetreibenden-in-der-abfallentsorgung/>

Hierbei handelt es sich um Verstöße gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz nach dem Grundgesetz.

Dies wirkt sich auch auf die Gebührengestaltung und -höhe der mags AöR und die Umsetzung der Vorgaben aus dem Landesabfallgesetz NRW hinsichtlich Anreizschaffung z.B. zur Abfallvermeidung aus, wie in weiteren Begründungen behandelt wird.

#### **VERSTÖSSE (Auswahl)**

- gegen Gleichbehandlungsgrundsätze nach dem GG
- gegen die Pflicht zur Anreizschaffung zur Müllvermeidung nach dem LAbfG NRW

#### **FORDERUNGEN**

Die mags AöR wird aufgefordert, Gebührenpflichtige für die hiesige Grundstücksanlage dergestalt mit Gewerbetreibenden gleichzustellen, dass die Restmüllmenge selbst festlegt und damit auch Größe und Zahl der Restmülltonnen mitbestimmt werden kann.

Dies hat generell zu gelten und nicht nur für Grundstücksanlagen mit Gewerbeeinheiten.

## **WIDERSPRUCHSGRUND**

Fehlerbehaftete Bestimmung des Mindest-Restmüllvolumens für Haushalte

## **SACHVERHALT & FAKTENLAGE**

Das System der Abfallentsorgungsgebühren wurde seit jeher von Verwaltung und Politik als „Solidarsystem“ der in Mönchengladbach lebenden Bürger / Gebührenzahler dargestellt.

Dieses „Solidarsystem“ hat spätestens seit den ständig steigenden Abfallentsorgungsgebühren in den letzten Jahren an Akzeptanz verloren. Diese Akzeptanz schwand seit 2014/2015 noch stärker, als die Politik unter dem Label „MG ... sauberste Stadt“ Maßnahmen auch im Bereich der Abfallentsorgung durch eine Erhöhung der Grundsteuer B finanzierte und kommunale Aufgabenbereiche verselbständigte.

Die Maßnahmen mündeten (zunächst) in der Gründung der mags AöR.

Dieser mags AöR und ihrem Verwaltungsrat wurden u.a. sämtliche (hoheitlichen, operativen und politischen) Aufgaben übertragen, die bislang der Kontrolle des Rates und seiner Ausschüsse unterstanden.

Die mags AöR initiierte vermeintlich öffentlich, auf für die Gebührenzahler nicht durchschaubaren Wegen die Umstellung eines funktionierenden Müll-Einsammelsystems auf ein Rolltonnen-System, das wegen diverser „Zwangsmaßnahmen“ von der Bevölkerung bis heute nicht wirklich akzeptiert ist.

Dazu zählen insbesondere:

- Keine Freiheit (mehr) bei der Auswahl von Größe und Zahl der Restmüllgefäße
- Undurchsichtige und offensichtlich rechtlich unzulässige Abfallgebühren
- Vorgabe von nicht nachvollziehbaren Restmüllvolumen pro Person und Woche

Ungeachtet dessen darf an dieser Stelle festgestellt werden, dass

- das neue Rolltonnen-System vom Prinzip her toleriert wird, wobei insgesamt der restriktive und unflexible Umgang der mags AöR bei der Berücksichtigung individueller Bedürfnisse auf Grundstückslagen nach wie vor erheblichen Unmut hervorruft.
- nicht der Maßstab der Gebührenfestsetzung in Liter pro Person und Woche als solcher auf Unverständnis trifft, und diesen Widerspruchteil provoziert, sondern die vermeintlich errechneten Mengen, die in keinem nachvollziehbaren Verhältnis zu den wesentlich geringeren spezifischen Restmüll-Mengen aus den Vorjahren stehen.

Als Grundlage für die Festlegung des Mindest-Restmüllvolumens dient das „kommunale Abfallwirtschaftskonzept für Mönchengladbach“ in der 4. Fortschreibung vom 16.11.2017.

Daraus entnommen wurde das einwohnerbezogene wöchentliche Behältervolumen für das Jahr 2016 in Höhe von durchschnittlich 17,5 Liter.

**vgl. Seite 22 Abschnitt 3.2.1.6 Restabfall (Hausmüll), Tabelle 5, ebenda**

Eine Differenzierung nach Haushalten und Gewerbetreibenden fand nicht statt, so dass angenommen werden darf, dass dieser einwohnerbezogene Durchschnittswert auch eine erhebliche, jedoch unbekannt Menge an hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen beinhaltet.

Dies ist auch belegt durch das folgende Zitat aus dem Abfallwirtschaftskonzept:

*„Abfallbehälter können lediglich einem bestimmten Grundstück, nicht jedoch einem Nutzer zugeordnet werden. Aussagen darüber, ob Abfallbehälter von privaten Haushalten, Gewerbetreibenden oder gemischt genutzt werden, sind nicht möglich.*

*Darüber hinaus erfolgt die Erfassung des Hausmülls (Restabfall) und der hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle in denselben Sammelfahrzeugen.*

*Einwohnerspezifische Werte wie das mittlere Abfallvolumen oder das mittlere Abfallaufkommen stellen somit die Gesamtheit des angemeldeten Abfallvolumens bzw. der Abfallmengen dar, ohne Unterscheidung, ob eine gewerbliche oder private Nutzung vorliegt.“*

**vgl. Seite 12 ebenda**

#### Reduzierung des Restmülls um Anteile der „hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle“

Demnach sind die oben angegebenen wöchentlichen Müllvolumina an Restabfall pro Einwohner und Woche noch um den unbekanntem Anteil hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle zu reduzieren.

In einer konservativen Schätzung dürften diese bei 10%, in einer realistischen Schätzung bei 20% und in einer eher progressiven Schätzung bei 30% des Gesamtvolumens an Hausmüll liegen.

#### Speisereste in Bio-Tonne & Reduzierung von Verpackungsmüll

Per Satzungsbeschluss wurde festgelegt, dass ab dem 01.01.2018 auch in Mönchengladbach (gekochte) Speisereste in der Bio-Tonne entsorgt werden sollen. Dies führt zu einer Reduzierung des Restmülls.

Weitere Maßnahmen zur Reduzierung des Restmüllvolumens resultieren aus der Vermeidung und Trennung von Abfall als Vorbereitung zur Wiederverwertung.

So verringern Rücknahmeverpflichtungen des Handels z. B. von Elektrogeräten und Verpackungen den Anteil von Elektroschrott und Verpackungen im Restmüll.

Beispielsweise will das am 01.01.2019 in Kraft getretene Verpackungsgesetz (VerpackG) Verpackungsabfälle vorrangig vermeiden, wiederverwenden oder recyceln.

Dazu sieht das Verpackungsgesetz Rücknahme- und Verwertungspflichten für Verkaufs-, Um-, Transport-, Getränke- und Mehrwegverpackungen vor, führt eine Pfanderhebungspflicht für Getränkeverpackungen ein und erhöht verbindlich Recyclingquoten für einzelne Verpackungsanteile.

All diese Maßnahmen reduzieren das Abfallvolumen bis 2019 vorsichtig geschätzt um mindestens 5%.

### Teil-Nutzung des vorhandenen Restmüll-Behältervolumens

Das Behältervolumen der tatsächlich aufgestellten Behälter entspricht nicht dem tatsächlich durchschnittlich anfallenden Restabfallvolumen, weil die entleerten Behälter nicht zwangsläufig bis zur Volumengrenze gefüllt werden.

Nach dem Ergebnisbericht „Repräsentative Ermittlung der Raumdichten des Restabfalls an ausgewählten Standorten in der Stadt Köln“ des INFA aus dem Jahr 2012 „liegt der maximale Füllgrad aller Tonnen bei 90 %“.

**vgl. juris-Rd-Nr. 99 im Urteil des VG Köln vom 17.03.2015 unter AZ 14 K 5992/13**

### Durchschnittswerte ungeeignet für Restmüllvermeidung

Das Mindestbehältervolumen für Restabfälle aus privaten Haushalten soll deutlich niedriger bemessen werden als das durchschnittlich anfallende Restabfallvolumen, um auch einem durchschnittlichen Nutzer/Abfallbesitzer noch einen Anreiz zu bieten, Restabfall zu vermeiden, zu verwerten und zu trennen.

Dazu hat der NRW-Gesetzgeber im Landesabfallgesetz (LAbfG NRW) u.a. diese Vorgaben definiert:

*„In der Satzung kann geregelt werden, dass für einzelne Abfallfraktionen mindestens ein bestimmtes Behältervolumen vorzuhalten ist; hierbei ist darauf zu achten, dass die Anreizfunktion der Gebührenbemessung nach § 9 Abs. 2 Satz 3 zur Vermeidung, Getrennthaltung und Verwertung nicht unterlaufen wird.“*

**vgl. § 9 Absatz 1 Satz 3 LAbfG NRW**

*„Bei der Gebührenbemessung sollen wirksame Anreize zur Vermeidung, Getrennthaltung und Verwertung geschaffen werden.“*

**vgl. § 9 Absatz 2 Satz 3 LAbfG NRW**

Diese Vorgaben enthalten teilweise textidentisch die Landesabfallgesetze der übrigen Bundesländer, so auch das Land Niedersachsen.

In seinem Urteil vom 10.11.2014 unter Aktenzeichen 9 KN 316/13 hält das OVG Lüneburg als 1. Leitsatz fest:

*„Für die Rechtmäßigkeit eines festgelegten Mindestbehältervolumens von 10 Litern pro Person und Woche für Restabfälle aus privaten Haushalten kommt es darauf an, ob es (deutlich) niedriger bemessen ist als das durchschnittlich anfallende Restabfallvolumen im Bereich des Einrichtungsträgers.“*

*Das Mindestbehältervolumen muss aber nicht so niedrig angesetzt werden, dass selbst ein bereits Restabfall vermeidender Nutzer/Abfallbesitzer dazu angespornt wird, eine weitere Absenkung bis auf die geringste, ohne illegale Abfallentsorgung noch verbleibende Restabfallmenge anzustreben.“*

Zur Begründung dieses Leitsatzes bezieht sich das OVG Lüneburg in den juris-Randnummer 41 auf die gefestigte Rechtsprechung in anderen Bundesländern.

Bei einem durchschnittlichen Restabfallvolumen von real 15 bis 22 Liter je Person und Woche erfüllt laut OVG Lüneburg ein Mindestbehältervolumen von 10 Liter pro Person und Woche diese Anreizfunktion, vgl. ausführlich juris-Randnummer 46 – 58 des Urteils vom 10.11.2014.

Das Volumen von 10 Litern entspricht einem Abschlag von 33,33 % - 55 % auf das durchschnittliche Restabfallvolumen.

**vgl. Urteil des OVG Lüneburg vom 11.11.2014 unter AZ 9 KN 316/13, 1. Leitsatz, sowie ausführlich juris-Rd-Nr. 46 – 58 des Urteils vom 10.11.2014.**

Die mags AÖR hat sich bei der Festlegung des Mindest-Restmüllvolumens ausschließlich auf das im Abfallwirtschaftskonzept ermittelte Restmüllvolumen von 17,5 Liter pro Person und Woche gestützt.

Fakt ist, dass die mags AÖR die Faktoren, die zu einem annähernd realistischen Restmüllvolumen geführt hätten, vollkommen außer Acht gelassen hat.

Fakt ist weiterhin, dass die mags AÖR die hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle in die Gebührenkalkulation für die Haushalte einbezogen hat und somit dazu beitrug bzw. zuließ, dass Haushalte auch mit Kosten aus den Gewerbeabfällen belastet werden.

Fakt ist außerdem, dass bei der Annahme, dass 10% des Restmülls gewerblicher Herkunft sind, sich ein durchschnittliches Restmüllvolumen von ca. 13,5 Liter pro Person (im Haushalt) pro Woche ergeben hätte; bei der Annahme von 20% des Restmülls gewerblicher Herkunft gar 12,0 Liter pro Person (im Haushalt) pro Woche.

Fakt ist, dass das von der mags AÖR angesetzte **durchschnittliche** Mindest-Restmüllvolumen von 17,5 Litern pro Person und Woche

- gegenüber den oben errechneten 13,5 Litern um rund 30% überhöht ist,
- nicht als Kalkulationsbasis für die Gebührenfestsetzung verwendet werden darf, weil nur die untere Grenze der „Durchschnittsspanne“ zulässig ist.

Auf Basis der Entscheidung des OVG Lüneburg ergeben sich als realistische Volumen-Werte für die Gebührenfestsetzung ohne Biotonne:

1. ~ 9,0 Liter pro Person und Woche
2. ~ 6,1 Liter pro Person und Woche

**vgl. auch Artikel „Höhe des vorgeschriebenen Mindest-Restmüllvolumens rechtlich haltbar?“ auf der Homepage der IGGMG**

[\(https://iggmg.de/neues-abfallentsorgungssystem/hoehedesvorgeschriebenen-mindest-restmuellvolumens-rechtlich-haltbar/\)](https://iggmg.de/neues-abfallentsorgungssystem/hoehedesvorgeschriebenen-mindest-restmuellvolumens-rechtlich-haltbar/)

## **VERSTÖSSE** (Auswahl)

- gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot im Interesse der Gebührenpflichtigen
- gegen die Pflicht zur Anreizschaffung nach dem LAbfG NRW
- gegen eindeutige Beschlüsse von Verwaltungsgerichten

## FORDERUNGEN

1. Die Müllvolumina und die Kosten für die Haushalte sind getrennt von den „hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen“ zu ermitteln und festzulegen.
2. Die Gebührenfestsetzung berücksichtigt ein stadtweit für Haushalte einheitliches Mindest-Restmüllvolumen von
  - 10 Liter pro Person und Woche ohne Bio-Tonne
  - 7,5 Liter pro Person und Woche mit Bio-Tonne
3. Die Gebührenberechnungen für Abfallentsorgung, die Straßenreinigung und den Winterdienst für das Jahr 2019 sind dergestalt neu zu erstellen, dass die hier in Rede Reduzierung des Mindest-Restmüllvolumina vollumfänglich realisiert wird, was zu einer Verminderung der Gebührenlast führt.
4. Daraus abgeleitet ist für die hiesige Grundstückslage eine neue Gebührenfestsetzung zu treffen, die auf einer insgesamt für Mönchengladbach neu zu erstellenden Gebührenberechnung speziell **für Haushalte** basiert.
5. Dementsprechend ist für die Grundstückslage das Gesamt-Restmüllvolumen und damit auch Größe und Zahl der Restmüll-Rolltonnen anzupassen und diese ggf. auszutauschen, ohne dass Gebührenpflichtigen für diese Grundstückslage hierfür aktuell oder später zusätzliche Kosten entstehen.

## WIDERSPRUCHSGRUND

Abfallentsorgung: Spezielle Entgeltlichkeit, nicht individuell zurechenbare Leistungen

## SACHVERHALT & FAKTENLAGE

Eine Kommune finanziert sich zur Deckung von laufenden Ausgaben aus Gebühren und Kommunalsteuern (Grundsteuer A, Grundsteuer B, Gewerbesteuer und weitere Steuern).

Abgesehen davon, dass die Gewinnerzielung aus Gebühren für Abfallentsorgung, Straßenreinigung, Winterdienst und Abwasserentsorgung rechtlich und auf Grund einschlägiger Rechtsprechungen untersagt sind (Selbstkostenbasis), darf eine Kommune den Gebührenpflichtigen auch nur die (Selbst-)kosten für kommunale Leistungen in Rechnung stellen, die der jeweiligen Grundstückslage individuell zurechenbar sind.

Für Gebühren gilt das Äquivalenzprinzip, das dem Grundsatz folgt, dass einer finanziellen Leistung des Gebührenpflichtigen eine adäquate Leistung der Kommune gegenüberstehen muss.

Gesetze und Verordnungen und darauf fußende Rechtsprechung beschreiben dies mit der so genannten „speziellen Entgeltlichkeit“ sowie mit dem Erforderlichkeitsprinzip.

Seit Jahren tauchen bei den umzulegenden Kosten diverse Leistungen auf, die nicht dem einzelnen Gebührenschuldner individuell zurechenbar sind und deshalb dem kommunalrechtlichen Grundsatz der „speziellen Entgeltlichkeit“ von Gebühren widersprechen

**vgl.: BZMG-Artikel vom 23.03.2018 „Abfallgebühren 2018 • Teil IV: Zahlreiche Textvorschläge für Widerspruchsbegründungen eingegangen • Manche "ältere" Widerspruchargumente können auch weiterhin Gültigkeit haben • Rückforderungen von Gebührenzählern für 2005 bis 2017 könnten 58 Mio. EURO betragen“**

<http://www.bz-mg.de/politik-verwaltung-parteien/mg-verwaltung/abfallgebuehren-2018-zahlreiche-textvorschlaege-fuer-widerspruchsbegrueendungen-eingegangen.html>

Gegen die Umlage von nicht individuell zurechenbaren Kosten wandten sich in den vergangenen Jahren diverse Gebührenpflichtige in Form von Widersprüchen und Klagen vor dem Verwaltungsgericht.

Diesen Widersprüchen und Klagen entsprachen die Stadt Mönchengladbach bzw. ihre Gesamtrechtsnachfolgerin, die mags AöR, indem sie die Gebührenbescheide dieser Widersprechenden ohne Gegenleistungen aufhoben.

Mindestens die nachfolgenden Widerspruchs-/Klagegründe bestehen fort und dürfen nach wie vor nicht Bestandteil der Abfallgebühren sein:

Belloo-Boxen, Papierkörbe usw.

Die in den Berechnungen eingestellten Kosten widersprechen dem Grundsatz der „speziellen Entgeltlichkeit“, weil den Gebühren keine individuell (dem Gebührenpflichtigen und ggf. den Mietern) zurechenbare Leistung zu Grunde liegt.

Sie sind aus dem städtischen Haushalt zu bestreiten, nicht jedoch über Gebühren im Rahmen eines Anschluss- und Benutzungszwangs.

Selbst der von der GEM gesponserte Verein CLEAN-UP, mit ihrem Vorsitzenden Eugen Viehof (Mitglied im Verwaltungsrat der mags AöR) und der 2. Vorsitzende Gabriele Teufel (mags-Vorstandsmitglied für Finanzen) unterstreicht bezüglich der „Belloo-Boxen“, dass es sich dabei um „Stadtpflege“ handelt.

#### Abfallberatung / Callcenter

Die Stadt Mönchengladbach betreibt bereits mit dem Bürgeramt einen Bürgerservice und ein Bürgerbüro als zentrale Ansprechstelle für Angelegenheiten, die die Bürger bewegen und zu denen sie der Verwaltung Mitteilungen geben möchten.

Des Weiteren hat die Stadt Mönchengladbach zum 01. Juli 2007 den Kommunalen Ordnungs- und Servicedienst (KOS) eingerichtet.

Ziel des KOS ist es durch Präsenz, Information, Kommunikation und durch ordnungsbehördliche Maßnahmen auf Sicherheit und Ordnung sowie die Sauberkeit in Mönchengladbach positiv einzuwirken und damit die Lebensqualität aller Bürgerinnen und Bürger sowie den Gästen der Stadt Mönchengladbach zu steigern.

Dieser Dienst steht nach derzeitigem Kenntnisstand montags bis samstags in der Zeit von 10.00 Uhr bis 24.00 Uhr zur Verfügung.

Während dieser Zeit ist der KOS über die Hotline, per Email und Fax zu erreichen und ist regelmäßig in Doppelstreifen, sowohl in den beiden Innenstädten, als auch in den Außenbezirken Mönchengladbachs unterwegs.

Darüber hinaus unterhalten mags und GEM unter 02161/4910-10 bereits ein Service-Telefon, das montags bis samstags von 6 bis 22 Uhr erreichbar ist.

Vor dem Hintergrund erweist sich der Betrieb einer zusätzlichen Abfallberatung als überflüssig und lässt sich nicht mit dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vereinbaren.

Weder Umfang noch die Art und Qualität der Abfallberatung, z. B. die Anzahl der Beratungsfälle, die Auslastung der Beratungsstelle und der Aufwand je Beratungsfall sind bekannt.

**vgl.: BZMG-Artikel vom 15.09.2015 „Klage gegen Abfallgebühren • Teil V: Eine Viertel Million EURO für unnötiges „CallCenter“ nicht umlagefähig und dennoch berechnet • Personalaufstockung bei der GEM auf Kosten der Gebührenzahler?**

<http://www.bz-mg.de/politik-verwaltung-parteien/mg-verwaltung/klage-gegen-abfallgebuehren-teil-v-eine-viertel-million-euro-fur-unnotiges-callcenter-nicht-umlagefahig-und-dennoch-berechnet-personalaufstockung-bei-der-gem-auf.html>

Erkennbar ist jedoch, dass die derzeit von der mags AöR (oder GEM mbH) praktizierte „Abfallberatung“ in hohem Maße mit der bekannten dilettantischen und restriktiven Einführung der Rolltonnen (Zwangsgroßen, Handling der Tonnen vor Ort, usw.) in Zusammenhang steht.

Da die Einführung der Rolltonnen auf Ratsbeschlüssen, also der Kommunalen Selbstverwaltung basiert, sind die Kosten für die dazu erforderliche Abfallberatung aus Steuermitteln zu finanzieren und dürfen nicht Bestandteil der individuellen Abfallgebühren sein.

#### Mülldetektive

Aufgabe und Ziel von „Mülldetektiven“ soll sein, Verursacher von „wilden Müllablagerungen“ ausfindig zu machen und die Kosten für die Entfernung solcher Ablagerungen den Verursachern anzulasten und diese darüber hinaus mit Bußgeldern zu belegen.

Insofern sind diese Kosten nicht den Gebührenzahlern als Abfallgebühren anzulasten, welche unzweifelhaft nicht Verursacher dieser Müllablagerungen sind.

Zum anderen handelt es sich bei den eingesetzten Mitarbeitern nicht um neu eingestellte Arbeitskräfte, sondern die mags/GEM greift auf Mitarbeiter zurück, die für andere Aufgaben nicht (mehr) eingesetzt sind, so dass keine zusätzlichen Kosten entstehen dürften.

Die Arbeit der „Mülldetektive“ zählt nicht zu den individuell zurechenbaren Leistungen.

### Projekt „Saubere Stadt“

Die am 20.11.2014 beschlossenen und bereits 2015 in einer Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf beanstandeten Maßnahmen sind lt. Beschlussvorlage der mags 2758/IX vom 22.11.2017 fortgeschrieben worden.

**vgl.: Beschlussvorlage für die Verwaltungsratssitzung der mags zur Abfallgebührensatzung und zur Ordnung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen vom 22.11.2017 „Erster Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Mönchengladbach (Abfallgebührensatzung - AbfGS -) und Erster Nachtrag zur Ordnung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen“**

<https://www.itk-rheinland.de/ratsinfo/moenchengladbach/13614/TmFjaHRyYWcqQWJmYWxsZ2VidWVocmVuc2F0enVuZyAyMDE4IFZvcmxhZ2UgSEEqUmF0LnBkZg==/12/n/135996.doc>

Somit sind in den Abfallgebühren für 2019 wieder die Kosten für das bereits 2015 beanstandete Maßnahmenpaket „Saubere Stadt“, insbesondere die Kosten für das zusätzliche Callcenter, die Motivations-/Sauberheitskampagnen, die Bildungsprogramme an Kindergärten und Schulen und die schnelle Mülleingreiftruppe enthalten.

Die in den Berechnungen eingestellten Kosten widersprechen dem Grundsatz der „speziellen Entgeltlichkeit“, weil den Gebühren keine individuell (dem Gebührenpflichtigen und ggf. den Mietern) zurechenbaren Leistungen zu Grunde liegen.

Solche Leistungen sind nach dem „Verursacherprinzip“ aus dem städtischen Haushalt zu finanzieren.

### **VERSTÖSSE (Auswahl)**

- gegen das Erforderlichkeitsprinzip, das sich aus dem allgemeinen abgabenrechtlichen Gebot der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung ergibt, wie es auch § 75 GO NRW zur Haushaltswirtschaft verlangt
- gegen das Äquivalenzprinzip für kommunale Leistungen aus § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW
- gegen eindeutige Beschlüsse von Verwaltungsgerichten

### **FORDERUNGEN**

1. In den Gebührenberechnungen zur Abfallentsorgung für das Jahr 2019 sind die Kosten für die hier in Rede stehenden Leistungen vollständig in Abzug zu bringen, was zu einer Verminderung der Gebühren führt.
2. Daraus abgeleitet ist für die hiesige Grundstückslage eine neue Gebührenfestsetzung zu treffen, die auf einer insgesamt für Mönchengladbach neu zu erstellenden Gebührenberechnung basiert.